

Amt 31  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Magdeburg, 16.06.2014  
Bearb: Hr. Ohst

Amt 61  
Stadtplanungsamt  
Frau Ihl

Bebauungsplan Nr. 241-1 „Breiter Weg Südabschnitt / Danzstraße“  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Es wird angeregt, den Bebauungsplanvorentwurf grundlegend zu überarbeiten. Gegenstand der Überarbeitung sollten insbesondere der Erhalt der Kastanienallee am Breiten Weg sowie des unersetzlichen Baumbestands an der Ecke Breiter Weg / Danzstraße sein.

Darüber hinaus sind die Aussagen in der Begründung zum Vorentwurf erheblich überarbeitungsbedürftig.

Bei der Kastanienreihe am Breiten Weg handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Baumreihe an einer öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne von § 21 (1) NatSchG-LSA, deren Beseitigung verboten ist. Die Entscheidung über eine mögliche Beseitigung ist damit der gemeindlichen Abwägung entzogen, somit kann auch nicht, wie in der Begründung auf Seite 10, Kapitel 3.6 im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden, ob eine Beseitigung der Baumreihe erfolgen kann.

Der Baumbestand an der Ecke Breiter Weg / Danzstraße ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung und seines Alters unbedingt zu erhalten. Wie aus dem Baumkataster in Anlage 1 der Begründung hervorgeht, handelt es sich um Bäume von außergewöhnlicher Größe und teils sehr hohem Alter (Bäume Nr. 28 – 31). Es sind im Einzelnen:

Nr. 28 eine Berg-Ulme mit 16 m Höhe, 3,70 m Stammumfang und 21 m Kronendurchmesser  
Nr. 29 eine Stieleiche mit 15m Höhe, 1,71 m Stammumfang und 17 m Kronendurchmesser  
Nr. 30 eine Flatter-Ulme mit 14m Höhe, 1,53 m Stammumfang, 14 m Kronendurchmesser  
Nr. 31 eine Platane mit 21 m Höhe, 3,21 m Stammumfang und 23 m Kronendurchmesser

Alle Bäume weisen trotz ihres überdurchschnittlich hohen Alters eine sehr gute Vitalität auf. Die Berg-Ulme (Nr. 28) dürfte eine der ältesten Ulmen im ganzen Stadtgebiet sein. Die Ulmen zeigen keinen Befall mit dem sogenannten Ulmensterben. Dies deutet auf eine natürliche Resistenz gegen den Erreger dieser Krankheit hin, so dass sie auch als Genressource zur Anzucht von resistenten Ulmen von unschätzbarem Wert sind.

Die Baumgruppe ist ortsbildprägend und aufgrund ihres Alters, ihrer Vitalität und ihrer Artenzusammensetzung naturdenkmalwürdig. Eine Neupflanzung könnte die Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Falle ihrer Beseitigung nicht ausgleichen.

Angesichts des bereits stattfindenden Klimawandels und der Notwendigkeit der Anpassung daran scheint es wenig angebracht, die baulichen Verhältnisse des späten 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Vorbild für die weitere städtebauliche Entwicklung heranzuziehen. Der in der Begründung beschriebene Wandel des städtebaulichen Anspruchs nach dem 2. Weltkrieg hin zu gesünderen Wohn- und Arbeitsverhältnissen auch und besonders im Innenstadtbereich gewinnt in diesem Zusammenhang wieder an Aktualität.

Amt 31  
31.33  
untere Bodenschutzbehörde

06.06.2014  
Frau Schick  
540-2737

Amt 61  
61.33  
Frau Ihl

- **Bebauungsplan Nr. 241-1 „Breiter Weg Südabschnitt/Danzstraße“, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf**

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt.

Für den betreffenden Planbereich besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altlastverdacht.

i.A.



Schick

Amt 31

01.07.2014

31.22

Bearb.: Frau Köhler

Tel.: 5 40 2632

Amt 61

Bearbeiter: Frau Ihle

**Bebauungsplanverfahren Nr. 241-1 „Breiter Weg / Danzstr.“**

Die untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Anregung:

Der maßgebliche Außenlärmpegel ist in einer schalltechnische Untersuchung durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassenen Messstelle oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schallschutz zu ermitteln und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Für die geplante gewerbliche Nutzung ist der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 11.08.1998 im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen

  
Köhler